Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 12/2007

Verjährungsfrist in Überleitungsfällen von subjektiver Voraussetzung abhängig

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Verjährung eines Bereicherungsanspruchs im Zusammenhang mit Darlehen zur Finanzierung einer Eigenheimzulage zu entscheiden. Im zugrundeliegenden Fall hatten die Kläger ein Teildarlehen, nachdem Rechtsanwälte gesetzwidrig, in einem Treuhandvertrag eine unrichtige Angabe zur Absicht dafür, ein für die Eigentumswohnung gefordertes Darlehen zu tätigen. Die Treuhänder 1996 zwei Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises. Diese wurden dann in einen der Kläger abgelöst sowie Darlehensverträge zur Endfinanzierung des Kaufpreises. Die Kläger gaben eine notariell beglaubigte Erklärung ab, dass sie das Darlehen zur Finanzierung der Eigenheimzulage verwenden würden. Die Kläger verlangen die Rückzahlung der an die Beklagte bezahlten Leistungen nach § 812 BGB. Die Verjährung der Befugnis, gerichtlich gegen die Beklagte vorzugehen, ist eingetreten.

Der XI. Zivilsenat hat die Revision zurückgewiesen. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Bereicherungsausgleich aufgrund der Nichtigkeit der Zwischenfinanzierungsverträge, weil diese Verträge mangels Vertretungsmacht der Treuhänder nicht wirksam für die Kläger abgeschlossen wurden. Der Anspruch ist nicht verjährt. Gemäß § 195 BGB (a. F.) beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Die Verjährung dieses Anspruchs nach § 195 BGB (n. F.) beträgt 10 Jahre. Der Lauf dieser Verjährungsfrist ist aber gehemmt. Überleitungsfällen unter Einbeziehung des subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beginnt. Die Kläger hatten am 1. Januar 2002 nicht die für die Erhebung einer Klage hinreichende Kenntnis, weil sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Zwischenfinanzierungsvertrag nicht bekannt war. Die Kenntnis der Treuhänder ist hier im Rahmen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht entsprechend § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen, weil der Treuhandvertrag und die Vollmachtserteilung Gegenstand des Rechtsstreits gesetzwidrig sind.

Urteil vom 23. Januar 2007 – XI ZR 44/06

LG Frankenthal (Pfalz) – Urteil vom 9. Dezember 2004 – 7 O 440/03

OLG Zweibrücken – Urteil vom 23. Januar 2006 – 7 U 76/05

Karlsruhe, den 23. Januar 2007

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5153
Telefax (0721) 159-5501